V3-015 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in: Lena Gumnior (KV Verden)

Änderungsantrag zu V3

Von Zeile 14 bis 15:
geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen, etwa an trans, inter oder nicht-binären Personen, ausdrücklich ~~als Fälle niedriger Beweggründe klargestellt.~~

vom Straftatbestand des § 211 StGB erfasst.

Begründung

Es soll ja gerade ein neues Mordmerkmal erfasst werden, damit nicht mehr das Merkmal der “niedrigen Beweggründe” als Auffangtatbestand angewendet werden muss.